Fachprüfungsordnung für den **Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik** an der Technischen Universität München

Vom 4. November 2005

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 12 3 45 6 7 8 9 1011 Geltungsbereich, akademischer Grad
- Zweck der Masterprüfung
- Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen
- Studienvoraussetzungen
- Prüfungsausschuss
- Anrechnung von Prüfungsleistungen
- Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
- Studienleistungen
- Master's Thesis
- § 12 Bewertung der Masterprüfung
- § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens § 14
- Anlage 1: Fächer und Fachprüfungen
- Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 70 Credits (47 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt insgesamt drei Semester.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist.
- (3) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 "Fächer und Fachprüfungen" im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt mit der Master's Thesis 90 Credits.
- (4) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des dritten Semesters ablegen kann. ²Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ADPO muss die Masterprüfung damit spätestens bis Ende des fünften Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird nachgewiesen durch:
 - 1. nachstehende Studienabschlüsse:
 - a) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Informatik oder vergleichbaren Studiengängen,
 - b) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelorstudiengang in den unter Buchst. a genannten Studiengängen
 - 2. ¹adäquate Kenntnisse der englischen Sprache. ²Hierzu ist von Studenten, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL), das "International English Language Testing System" (IELTS) oder die "Cambridge Main Suite of English examinations" zu erbringen. ³Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn
 - dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gleichwertig sind, und
 - 2. der Bewerber nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zugelassen wurde oder im Rahmen dieses Bachelorstudienganges eine Grundlagen- und Orientierungprüfung abgelegt hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder liegt ein Studienabschluss nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b vor, so muss der Prüfungsausschuss das Bestehen der Eignungsfeststellung gemäß Anlage 2 fordern.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik, in dieser Ordnung Prüfungsausschuss genannt.

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Es müssen jedoch mindestens 40 zuzüglich 20 Credits für die Master's Thesis an der Technischen Universität München erbracht werden.

§ 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich in Form einer Abschlussprüfung oder geteilt abgehalten. ²Art und Dauer einer Fachprüfung gehen aus Anlage 1 "Fächer und Fachprüfungen" hervor. ³Von der dort angegebenen Prüfungsart kann in begründeten Fällen abgewichen werden. ⁴In diesem Falle sind dem Studenten die Prüfungsart und die Prüfungsdauer spätestens 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Jedem Fach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) Prüfungen finden in der Regel in den ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

§ 8 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in dem Masterstudiengang Informatik gilt ein Student zu den Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss, basierend auf dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen vom endgültigen Bestehen von Grundlagenprüfungen abhängig machen. ³Grundlagenprüfungen sind die in Anlage 2, Nr. 5.2.5 genannten Prüfungen über Pflicht-Inhalte des Bachelorstudiengangs für Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München.
- (2) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Eine Meldung gilt als vorzeitig im Sinne von § 13 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 ADPO, wenn die Meldung zu dem in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt ist. ²Bei einer vorzeitigen Meldung ist ein Rücktritt zulässig, wenn dieser bei einer mündlichen Prüfung spätestens sieben Tage und bei einer schriftlichen Prüfung spätestens einen Tag vor dem Tag der ersten Prüfungsleistung, für die er erklärt wird, dem Prüfungsausschuss zugeht.

§ 9 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. Die Fachprüfungen gemäß Abs. 2;
 - 2. Die Master's Thesis gemäß § 11.
- (2) ¹Die Fachprüfungen sind in der Anlage 1 "Fächer und Fachprüfungen" aufgelistet. ²Neben den in Anlage 1 genannten Pflichtfächern sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 11 Credits (acht Wochenstunden) aus den Modulen gemäß Anlage 1 und Wahlfächer im Umfang von 12 Credits gemäß Anlage 1 (sechs Wochenstunden) zu wählen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber in der nächsten Prüfungsperiode nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ⁴Eine nicht bestandene Prüfung im Wahlfachbereich kann innerhalb der Meldefristen durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach des gleichen Katalogs ersetzt werden. ⁵Sind am Ende des fünften Semesters die Prüfungen in den Wahlfächern noch nicht bestanden, so muss der Student dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, in welchem Wahlfach er die Prüfung ablegen möchte.
- (5) ¹Für jeden Studenten werden beim Masterprüfungsausschuss ein Bonus- und ein Maluspunktekonto geführt. ²Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik bestandenen Fachprüfungen. ³Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.
 - ⁵Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos den Wert von 80 Credits nicht überschreitet.
- (6) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (7) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

§ 10 Studienleistungen

Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11 Master's Thesis

(1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.

- (2) ¹Zur Master's Thesis kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens 70 v.H. der unter § 3 Abs. 1 genannten Credits erreicht hat. ²Sind alle in § 3 Abs. 1 genannten Credits erreicht, wird der Kandidat vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid). ³Die Master's Thesis muss spätestens drei Monate nach "Zulassung zur Master's Thesis" begonnen werden.
- (3) ¹Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem Hochschullehrer der Fakultät als fachkundigem Prüfer im Sinne der ADPO ausgegeben und betreut. ²Die Master's Thesis darf mit Zustimmung des Betreuers ganz oder teilweise an einer anderen Fakultät der Technischen Universität München oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (5) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in beiden Sprachen vorangestellt sein.
- (6) ¹Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung in der Regel durch den Aufgabensteller und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden Prüfer bewertet werden.
- (7) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 20 Credits vergeben.
- (8) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12 Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Master's Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 9 Abs 2 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.
- (3) Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit englischsprachiger Übersetzung auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet wird. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

ANLAGE 1: Fächer und Fachprüfungen

Diese Liste wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert. Änderungen werden in geeigneter Weise zu Beginn des Semesters den Studenten bekannt gegeben.

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung	SWS	Struktur	Credits	Prüfungsart
-----	-----------------------------	-----	----------	---------	-------------

Modul* 1: Informatik

Pflichtfächer							
1.1 Datenbanken und 3 3V 4 Schriftlich / 45min-120m Wissensbanken							
1.2	Softwaretechnik	3	3V	4	Schriftlich / 45min-120min		
1.3	Rechnernetze	3	3V	4	Schriftlich / 45min-120min		

Wahl	Wahlfächer							
1.4	Entwicklungspraktikum Unternehmenssoftware	6	6P	12	Mündlich / 60 min			
1.5	Entwicklungspraktikum Software Engineering für betriebliche Informationssysteme	6	6P	12	Mündlich / 60 min			
1.6	Entwicklungspraktikum Datenbanken und Informationssysteme	6	6P	12	Mündlich / 60 min			
1.7	Entwicklungspraktikum Internetbasierte Geschäftssysteme	6	6P	12	Mündlich / 60 min			

Modul 2: Wirtschaftsinformatik

Pflich	Pflichtfächer							
2.1	Business Analytics	4	2V+2Ü	5	Schriftlich / 45min-120min			
2.2	Informations- und Wissensmanagement	4	2V+2Ü	5	Schriftlich / 45min-120min			
2.3	Software Engineering für betriebliche Anwendungen	4	2V+2Ü	5	Schriftlich / 45min-120min			
2.4	CIO Planspiel	4	4P	8	Mündlich / 60 min			

Wahl	pflichtfächer**				
2.5	Financial Engineering	4	2V+2ÜV	5	Schriftlich / 45min-120min
2.6	Medizininformatik	4	2V+2ÜV	5	Schriftlich / 45min-120min
2.7	Informatik im Maschinenwesen	4	2V+2ÜV	5	Schriftlich / 45min-120min

Modul 3: Wirtschaftswissenschaften

Pflich	Pflichtfächer							
3.1	Technologie- und Innovationsmgt. / Marketing	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min			
3.2	luK-Technologien in Management und Organisation	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min			
3.3	Controlling	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min			
3.4	Investition und Finanzierung	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min			

Modul 4: Berufsfeldspezialisierung

Wahl	Wahlpflichtfächer ***						
4.1	Berufsfeldspezialisierung CTO (z.B. Technology Forecasting)	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min		
4.2	Berufsfeldspezialisierung CIO (z.B. Change Mangement)	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min		
4.3	Berufsfeldspezialisierung Consultant (z.B. Ökonomie des Beratungsunternehmens)	2	2V	3	Schriftlich / 45min-120min		

^{*} Modul bezeichnet eine Zusammenfassung mehrer, inhaltlich verbundender Fächer

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; In der Spalte Prüfungsart ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Katalog der möglichen Grundlagenprüfungen:

In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht gegeben sind, können Bewerber im Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden mit der Auflage, Grundlagenprüfungen aus Fächern des folgenden Kataloges im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen (vgl. Anlage 2, Nr. 5.2.5):

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung	SWS	Struktur	Credits	Prüfungsart
1	Einführung in die Informatik I	7	4V + 3Ü	9	Schriftlich / 120min-210min
2	Einführung in die Informatik II	7	4V + 3Ü	9	Schriftlich / 120min-210min
3	Einführung in die Informatik III	7	4V + 3Ü	9	Schriftlich / 120min-210min
4	Softwaretechnik	5	3V + 2Ü	6	Schriftlich / 120min-180min
5	Datenbanksysteme	5	3V + 2Ü	6	Schriftlich / 60min-120min
6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	2V + 2Ü	5	Schriftlich / 60min-120min
7	Planen und Entscheiden in betrieblichen Informationssystemen	4	2V + 2Ü	5	Schriftlich / 60min-120min
8	Software Engineering für Informationssysteme	4	2V + 2Ü	5	Schriftlich / 60min-120min
9	Informationsmanagement	4	2V + 2Ü	5	Schriftlich / 60min-120min
10	Referenzmodelle für Informationssysteme	4	3V + 1Ü	5	Schriftlich / 60min-120min
11		4	2V+2Ü	5	Schriftlich / 60min-120min
	, 3	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
13	Grundlagen der BWL aus finanzwirtschaftlicher Perspektive	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
14	produktionswirtschaftlicher Perspektive	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
15	Grundlagen der BWL aus informationswirtschaftlicher Perspektive	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
16	Marketing	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
17	Organisation und Führung	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
	Unternehmensplanung und Führung	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
19	Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
20	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min

^{**} Es sind Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 5 Credits auszuwählen.

^{***} Es sind Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 6 Credits auszuwählen.

21	Investitions- und Finanzmanagement	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
22	Controlling	2	2V	3	Schriftlich / 60min-120min
23	Mathematische Behandlung der Naturund Wirtschaftswissenschaften 1	6	4V+2Ü	8	Schriftlich / 60min-120min
24	Statistik	4	2V+2Ü	5	Schriftlich / 120min-180min
25	Diskrete Strukturen I	6	4V+2Ü	8	Schriftlich / 120min-210min

ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Wirtschaftsinformatik entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen;
- 1.2 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen;
- 1.3 sprachliche Ausdrucksfähigkeit und
- 1.4 praktische Erfahrung im Umfeld der künftigen Tätigkeiten;
- 1.5 die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten;
- 1.6 ausreichende Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Informatik aus dem Erststudium.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Informatik durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an das Studiensekretariat der Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ¹ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4. ²Liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (transcript of records) beigefügt werden. ³Der Nachweis über den Hochschulabschluss muss dann so bald wie möglich, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorgelegt werden.
 - ⁴Wenn der Nachweis über den Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, kann die Einstufung der Eignung nach Nrn. 5.1.3 oder 5.2.4 vorbehaltlich der Noten im Hochschulabschlusszeugnis erfolgen.
 - 2.3.3 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. ²Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.
 - 2.3.4 ¹Ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ungefähr 1000 Wörtern. ²Der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. ³Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. April (15. Oktober) bekannt zu geben.
 - 2.3.5 Eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

2.3.6 Gegebenenfalls studiengangsspezifische Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, fachspezifische Zusatzqualifikation wie z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Bewerber, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sind zum Feststellungsverfahren gemäß Nr. 5 zugelassen.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die 66 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung, ungeeignete Bewerber mit weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens
- 5.2.1 Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen.

¹Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht gegeben sind, können Bewerber zugelassen werden mit der Auflage, Grundlagenprüfungen in zusätzlichen Fächern nach Anlage 1 (Katalog der möglichen Grundlagenprüfungen), so genannte Brückenkurse, im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ²Meldet sich ein Student zu einer Grundlagenprüfung nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden kann, so gilt die Grundlagenprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen der Masterprüfung vom endgültigen Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.2.6 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.7 Zulassungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gelten bei Folgebewerbungen innerhalb der nächsten vier Semester in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Oktober 2005 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/12 368.

München, den 4. November 2005 Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 4. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. November 2005.